

Grund- und Gemeinschaftsschule Halstenbek Standortuntersuchung Brandtsche Wiese

Artenschutzrechtliche Kurzeinschätzung



Abbildung 1: Lage der Brandtschen Wiese im Ortskern von Halstenbek

Die Brandtsche Wiese stellt mit rund 20.000 m² Größe die umfangreichste zentrale Grünfläche in Halstenbek dar (Abbildung 1). Aufgrund der Lage und Strukturierung dieses Bereichs ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht damit zu rechnen, dass bedeutende Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten durch die Planung betroffen sind, sofern die derzeit bestehenden Gehölzbestände an der Westgrenze und im Süzipfel des Planungsraumes erhalten werden. Für Amphibien fehlen dann auf der überplanten

Fläche beispielsweise ebenso die Laichgewässer wie für Vögel und Fledermäuse Nest- und Höhlenträger wie Gehölze oder Gebäude. Es wird also aller Voraussicht nach zu keinen unmittelbaren Verbotstatbeständen des § 42 (1) BNatSchG kommen. Allerdings kann ein Verbot auch dann eintreten, wenn z.B. durch die Überbauung essentieller Lebensraumbestandteile wie z.B. hochwertiger Nahrungshabitate oder Flugstraßen von Fledermäusen die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Lebensstätte gefährdet wird, also indirekt ein Verbot eintritt.

Im konkreten Fall der Brandtschen Wiese haben wir es mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem der wertvollsten innerstädtischen Jagdgebiete verschiedener Fledermausarten zu tun. Im Jahr 2008 wurde von uns eine artenschutzrechtliche Prüfung für das benachbarte B-Plangebiet Nr. 52 der Gemeinde Halstenbek angefertigt (*BIOPLAN* 2008), in deren Rahmen auch zwei nächtliche Begehungen zur Erfassung des Fledermausbestandes durchgeführt wurden. Dabei wurde festgestellt, dass im Plangebiet mind. 6 verschiedene Fledermausarten vorkommen können. All diese dürften eine ebenso enge Beziehung zur Brandtschen Wiese wie zum B-Plangebiet Nr. 52 besitzen. Besonders für die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die im Gegensatz zu den anderen vorkommenden Arten primär über offenen Dauergrünländern jagt, ist dabei von einer herausragenden Bedeutung der Brandtschen Wiese als quartiernahes Jagdhabitat auszugehen. Der unmittelbar im Westen an die Brandtsche Wiese angrenzende Bauernhof beherbergt mit hoher Wahrscheinlichkeit ein größeres Quartier dieser (und nicht nur dieser) Art. Die überplante Fläche stellt somit ein unmittelbar an das Quartier angrenzendes, umfangreiches Jagdgebiet von potenziell existenzieller Bedeutung für die Lokalpopulation der Breitflügelfledermaus dar. Alle anderen vorkommenden Fledermausarten zeigen demgegenüber keine vergleichbar enge Bindung an den Standort als dass von der gegenwärtigen Planung mit bedeutenden Auswirkungen auf deren Lokalbestand auszugehen ist.

Gerade bei der Breitflügelfledermaus könnte die Überbauung der Dauergrünländer auf der Brandtschen Wiesen jedoch zu einer dauerhaften und nachhaltigen Beeinträchtigung der Lokalpopulation führen, so dass in letzter Konsequenz die Funktionsfähigkeit der Lebensstätte nicht mehr gewährleistet sein könnte. Da dies nach gegenwärtiger Rechtsprechung einem Eintreten des Verbots durch unmittelbare Schädigung oder Zerstörung des Quartiers gleichzusetzen ist, sind zwingend artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die die dauerhafte Existenzfähigkeit der Breitflügelmauspopulation am Standort gewährleisten. Nur wenn dies geschieht, tritt nach § 42 (5) BNatSchG kein Verbot ein, was die Voraussetzung für die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens ist.

Sollte das Eintreten des Verbots jedoch nicht verhindert werden können, besteht zumindest theoretisch nach § 43 (8) BNatSchG die Möglichkeit, eine Ausnahme von den Verboten des § 42 (1) zu beantragen. In der Praxis

dürften die notwendigen Ausnahmeveraussetzungen für das geplante Vorhaben (keine Alternative möglich, überwiegendes öffentliches Interesse, günstiger Erhaltungszustand der beeinträchtigten Populationen) allerdings nicht zu erfüllen sein.

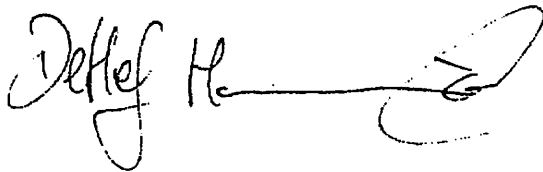
Für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens halten wir es daher für nötig, ortsnah, d.h. in maximal 1,5 km Luftlinie vom Vorhabensraum ein neues hochwertiges Nahrungshabitat für die lokale Breitflügelfledermauspopulation anzulegen. Grundsätzlich ist zu diesem Zweck eine Fläche in der gleichen Größenordnung vorzusehen, wie die überplante, sofern diese vergleichbare Habitatqualitäten besitzt. Durch die Optimierung des Standortes kann aber der Flächenbedarf für ein Ausweichjagdgebiet je nach Ausgestaltung u.U. sogar deutlich verringert werden.

Auf der neuen Ausweichfläche sollte als Grundvoraussetzung die Neuanlage von Dauergrünland und zwar wenn möglich als Weidegrünland vorgesehen werden. Durch die Anlage von Strukturen (z.B. Knicks, Baumreihen und vor allem offene, naturnahe Gewässerbereiche kann dort eine qualitative Aufwertung gegenüber dem Ausgangszustand auf der Brandtschen Wiese vorgenommen werden, was den absoluten Flächenbedarf verringern würde. Die Fläche ist möglichst noch vor Vorhabensbeginn für die Art bereitzustellen, damit es nicht zu einem Funktionsverlust mit möglicherweise nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Lokalbestand kommen kann. Die genaue Lage, Größenordnung und Gestaltung der Kompensationsfläche ist im Detail mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und/oder mit dem Artenschutzdezernat des LLUR in Flintbek abzustimmen.

Literatur:

BIOPLAN (2008): 1. Änderung des B-Plans Nr. 52 der Gemeinde Halstenbek: Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 42 Abs. 1 BNatSchG-neu. Artenschutzrechtliche Stellungnahme. –Unveröff. Gutachten i.A. der Gemeinde Halstenbek.

Neumünster, den 16.02.2009



(Dipl. Biol. D. Hammerich)



BIOPLAN
Biologie & Planung

Detlef Hammerich, Dipl.-Biol.

Walter-Jansen-Weg 18

24537 Neumünster

☎ 04321 – 96 27 51 o. 0173 – 912 76 10